



ein stück stadt

EINKOMMENS GRENZEN

GÜLTIG BIS 31.12.2012

Geförderte Wohnungen dürfen nur von begünstigten Personen in Benützung genommen werden. Kriterien, denen eine „begünstigte Person“ genügen muß, sind das Bestehen eines dringenden Wohnbedürfnisses sowie die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen.

Mietwohnungen gefördert nach § 12 WWFG

Personenanzahl

Eine Person	€ 41.340
Zwei Personen	€ 61.610
Drei Personen	€ 69.720
Vier Personen	€ 77.830
Für jede weitere Person	€ 4.540

Grundlage für die Einkommensprüfung ist stets das Einkommen des laufenden Kalenderjahres (Monatslohnzettel der letzten drei Monatsbezüge) und das Jahresnettoeinkommen des gesamten vergangenen Kalenderjahres.

Unselbständiges Einkommen (L 16 – Jahreslohnzettel):

	Position 210	Bruttobezug § 25
abzüglich	Position 225	Bezug gem. KZ220
abzüglich	Position 230	Bezug gem. §67 (3-8)
abzüglich	Position 260	Anrechenbare Lohnsteuer
ergibt	<u>Nettoeinkommen</u>	